

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-41 01
Telefax 030.40 81-41 99
bundesleitung@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 14. Januar 2026
GB 1/GB 2
Durchwahl: -5201
Info-Nr.: 01/2026

Anschlussinformationen zum Thema „Vaterschaftsurlaub bzw. Freistellung für gleichgestellte zweite Elternteile anlässlich der Geburt des Kindes“
Hier: Rechtsschutzgewährung durch den dbb

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie berichtet, hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 11. September 2025 (Az. 15 K 1556/24) entschieden, dass ein Bundesbeamter anlässlich der Geburt seines Kindes Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub unmittelbar aus der sog. Vereinbarkeitsrichtlinie (Richtlinie 2019/1158/EU) hat.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, das für den entschiedenen Fall des Bundesbeamten Wirkung entfaltet, ist noch nicht rechtskräftig geworden. Da nicht ausgeschlossen ist, dass das Urteil bei Rechtskraft Auswirkungen auf den Beamtenbereich im Allgemeinen und auf Tarifbeschäftigte von Bund, Ländern und Kommunen haben kann, wurden von den Geschäftsbereichen GB 1 Beamte und GB 2 Tarif im Dezember 2025 die anliegenden Informationen zum Sachverhalt mit Handlungsempfehlungen (**Anlage 1 und Anlage 2**) sowie Klage- und Widerspruchsmuster für Beamtinnen und Beamte (**Anlagen 1-1 – 1-3**) und ein Musterantrag für Tarifbeschäftigte (**Anlage 2-1**) zur Verfügung gestellt. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die dbb Bundesleitung über eine Rechtsschutzgewährung entscheiden muss.

Hintergrundinformationen

In Artikel 4 Abs. 1 i. V. m. Artikel 8 Abs. 1 der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie ist die grundsätzliche Verpflichtung normiert, Vätern oder nach nationalem Recht gleichgestellten zweiten Elternteilen einen zehntägigen bezahlten Vaterschaftsurlaub zu gewähren, der anlässlich der Geburt des Kindes genommen werden muss. Die Vereinbarkeitsrichtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 2. August 2022 in nationales Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass für Deutschland keine Verpflichtung bestand, die nach der Vereinbarkeitsrichtlinie grundsätzlich vorgegebene zehntägige bezahlte Auszeit des zweiten Elternteils rund um die Geburt des Kindes umzusetzen. Dies wird mit der Ausnahmeklausel in Artikel 20 Abs. 6 und 7 der Richtlinie begründet. Nach

Ansicht der Bundesregierung erfülle Deutschland diese Voraussetzungen aufgrund bestehender Regelungen zu Elternzeit bzw. -geld. Diese Auslegung ist jedoch umstritten.

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 11. September 2025 – wie eingangs erwähnt – entschieden, dass ein Bundesbeamter unmittelbar aus der Vereinbarkeitsrichtlinie einen Anspruch auf zehn Tage vergüteten Vaterschaftsurlaub hat und damit der Klage des Beamten gegen die Bundesrepublik Deutschland als seinem Dienstherrn stattgegeben. Das Gericht führt insoweit u. a. aus, dass Deutschland seiner Verpflichtung, die Vereinbarkeitsrichtlinie fristgerecht umzusetzen, nicht nachgekommen sei. Eine Richtlinie selbst könne unmittelbar nur gegen Mitgliedstaaten wirken, nicht hingegen Verpflichtungen für Private, etwa Arbeitgeber aus der Privatwirtschaft, begründen.

Das Landgericht Berlin II hat hingegen am 1. April 2025 (Az. 26 O 133/24) die Klage eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz wegen fehlender Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie abgewiesen. Die Richter verwiesen darauf, dass die in Deutschland bereits bestehenden Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld ausreichend seien, um der Umsetzungspflicht in deutsches Recht nachzukommen. Ein spezieller zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub nach der Geburt mit Anspruch auf Bezahlung sei daher zur Erfüllung der Umsetzungspflicht nicht erforderlich, so das Landgericht. Auch das Urteil des Landgerichts Berlin II ist noch nicht rechtskräftig.

Entscheidung der dbb Bundesleitung zur Rechtsschutzgewährung

Am 16. Dezember 2025 hat die dbb Bundesleitung zu der Frage des Rechtsschutzes bei Vaterschaftsurlaub entschieden, dass – wie bei anderen Massenverfahren i. S. v. § 4 Abs. 7 der dbb Rahmenrechtsschutzordnung – die Anzahl der Rechtsschutzfälle zu diesem Thema auf zehn Fälle pro Dienstleistungszentrum beschränkt wird (zusammengerechnet sowohl aus dem Beamten- als auch aus dem Angestelltenbereich).

In allen Dienstleistungszentren sind bereits Rechtsschutzfälle eingegangen. Im DLZ Ost und im DLZ West ist die genannte Anzahl jeweils bereits erreicht worden mit der Folge, dass dort keine weiteren Rechtsschutzfälle zu diesem Thema angenommen werden können. Über die Entwicklung in den weiteren Dienstleistungszentren wird gesondert informiert.

Den Einzelmitgliedern können die nochmals beigefügten Muster für Widerspruch und Klage für Beamtinnen und Beamte sowie der Musterantrag für Tarifbeschäftigte zur Verfügung gestellt werden. Bitte informieren Sie auch Ihre jeweiligen Mitgliedsgewerkschaften darüber.

Über die weiteren Entwicklungen zu diesem Themengebiet wird berichtet.

Mit besten Grüßen

Volker Geyer
Bundesvorsitzender

Anlagen

Anlage 1: Information zum Sachverhalt und Handlungsempfehlungen des GB 1 Beamte mit Widerspruchs- und Klagemustern für Beamtinnen und Beamte (Anlagen 1-1 – 1-3)

Anlage 2: Information zum Sachverhalt und Handlungsempfehlungen des GB 2 Tarif mit Musterantrag für Tarifbeschäftigte zur vorsorglichen Geltendmachung von Ansprüchen (Anl. 2-1)